

Statuten der Jungfreisinnigen Limmattal

Allgemeines

Art. 1

Unter dem Namen „Jungfreisinnige Limmattal (JFLT)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2

¹ Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen.

² Förderung eigener Kandidatinnen und Kandidaten bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen in Zusammenarbeit mit der jungfreisinnigen Partei des Kantons Zürich (JFZH) und der FDP des Bezirks Dietikon.

³ Interne Meinungsbildung über politische Fragen und Probleme, Diskussionen von Abstimmungsvorlagen sowie Vertretung der Ansichten gegen aussen.

⁴ Unterstützung und Förderung der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und der jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH).

⁵ Pflege und Förderung der gesellschaftlichen Kontakte unter den Mitgliedern.

Art. 3

¹ Die jungfreisinnige Partei Limmattal (JFLT) steht in engem Kontakt mit der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und den Jungfreisinnigen des Kantons Zürich (JFZH).

² Die jungfreisinnige Partei Limmattal (JFLT) ist Mitglied der Vereinigung der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich (JFZH) und Mitglied der FDP des Bezirks Dietikon.

Mitgliedschaft

Art. 4

¹ Der Beitritt als Mitglied erfolgt durch ein schriftliches oder elektronisches Aufnahmegesuch an den Vorstand.

Art. 5

Die JF Limmattal kennt folgenden Mitgliederstatus:

¹ Aktivmitglieder

² Passivmitglieder

³ Interessent, unentgeltlich befristet auf ein Jahr

Art. 6

Die Aktivmitgliedschaft bei der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) ist grundsätzlich von jeder Person erwerbbar, diese darf das 35. Altersjahr jedoch nicht überschritten haben. Mit Vollendung des 35. Altersjahrs werden Aktivmitglieder automatisch zu Passivmitgliedern, es sei denn, die Mitgliedschaft erlösche nach Art. 9.

Art. 7

Als Passivmitglieder gelten nur ehemalige Aktivmitglieder gemäss Art. 6 der Statuten. Sie unterstützen die jungfreisinnige Partei Limmattal (JFLT) finanziell und erhalten alle Informationen und Einladungen, geniessen das Mitspracherecht, haben aber kein Stimmrecht mehr.

Art. 8

Rechte der Aktivmitglieder sind:

- a. Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung.
- b. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins in begründeten Fällen.
- c. Einberufung einer Generalversammlung, wenn es von einem Fünftel aller Aktivmitglieder verlangt wird.
- d. Jedes Aktivmitglied kann sich an der Generalversammlung zur Wahl in den Vorstand oder zur Wahl als Rechnungsrevisor stellen.

Art. 9

Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlichen Austritt aus der Partei oder durch Ausschluss wegen Verletzung der Interessen der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT). Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung deren Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassen und endgültig ist.

Organisation

Art. 10

Die Organe der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) sind:

- a. die Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Rechnungsrevisor

Art. 11

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt einmal jährlich zusammen. Stimmberechtigt sind alle Aktivmitglieder.

² Auf Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder muss innert 30 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

³ Die Mitgliederversammlung trifft sich jährlich einmal im ersten Halbjahr zur ordentlichen Generalversammlung, zur Behandlung der ordentlichen Jahresgeschäfte. Sie beschließt insbesondere über:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten auf ein Jahr.
- b. Wahl eines Rechnungsrevisors auf ein Jahr.
- c. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten.
- d. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts.
- e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages.

⁴ Der Präsident wird von der Generalversammlung der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) einzeln auf ein Jahr gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden gemeinsam auf ein Jahr gewählt, sofern kein Aktivmitglied Einzelwahlen aller Vorstandsmitglieder verlangt.

Art. 12

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Namentlich sind dies der Präsident, der Aktuar und der Quästor.

² Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie er es für nötig hält, mindestens aber viermal im Jahr.

³ Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT).
- b. Abordnung der Vertreter in die Gremien der Freisinnig Demokratischen Partei (FDP) und der jungfreisinnigen Partei.
- c. Vertretung und Präsentation der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) in der Öffentlichkeit und gegenüber den Dachverbänden und Dachvereinen.
- d. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen.
- e. Parolenfassung für alle Abstimmungen und Wahlen auf Bezirks-, Kantons-, oder Bundesebene.
- f. Planung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen und politischen Aktionen oder deren Auftragserteilung.
- g. Aufnahme von Mitgliedern und Interessenten.
- h. Lancierung und Unterstützung von Volksinitiativen und Referenden.

⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 13

Der Rechnungsrevisor ist ein nicht dem Vorstand angehörendes Mitglied der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT), welcher von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt wird. Er prüft nach Ablauf des Vereinsjahres die Rechnungsführung

des Quästors und stellt der Generalversammlung einen dem Ergebnis der Prüfung entsprechenden Antrag.

Finanzen

Art. 14

Die Ausgaben der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) werden durch die Mitgliederbeiträge und allfällige Spenden und Zahlungen von Gönnern gedeckt.

Art. 15

¹ Der obligatorische Mitgliederbeitrag für Mitglieder der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) wird von der Generalversammlung auf ein Jahr festgelegt. Er wird stets nach der Generalversammlung erhoben. Die Mitgliedschaft bei der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) gilt für das Jahr in dem der Beitrag erhoben und bezahlt worden ist.

Art. 16

Bereits geleistete Mitgliederbeiträge an die jungfreisinnige Partei Limmattal (JFLT) werden nicht zurückerstattet.

Weitere Bestimmungen

Art. 17

Total- oder Partialrevisionen der Statuten können an jeder Generalversammlung der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden, sofern sie mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit Begründung vorgelegt oder vom Vorstand traktandiert wurden. Für die Festsetzung des Mitgliederbeitrages ist nur das einfache Mehr notwendig.

Art. 18

¹ Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung. Der Antrag zur Auflösung der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand der jungfreisinnigen Partei Limmattal (JFLT) vorgelegt oder von diesem traktandiert werden.

² Für den Entscheid über die Auflösung ist mindestens die Dreiviertelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

³ Schriftliche Stimmabgabe ist bei einer Abstimmung über die Auflösung der Partei möglich, sofern dies mindestens ein Drittel aller anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern verlangt.

⁴ Im Falle einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Freisinnig Demokratischen Partei des Bezirks Dietikon zu. Es bleibt während fünf Jahren zugunsten einer allfälligen Nachfolgeorganisation der JFLT gesperrt.

Art. 19

Diese Statuten treten per 23.01.2008 in Kraft.

jungfreisinnige Partei Limmattal

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

Tiedt Dominik

Seiler Tanja